

Das Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg der Erzdiözese München und Freising ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Juris Canonici und Art 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Schulvertrag

zwischen

der Erzdiözese München und Freising als Träger des Maria-Ward-Gymnasiums Nymphenburg

(im Folgenden als Schule bezeichnet),

hier vertreten durch Herrn Dr. Hubert Gruber als Schulleiter

und

der Schülerin

geboren am..... in

Konfession (im Folgenden Schülerin genannt)

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Herrn/und/Frau.....

wohnhaft in

Konfession (im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

§ 1 Aufnahme

Die Schule nimmt die Schülerin mit Wirkung vom in die..... Jahrgangsstufe auf.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile

- a. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
- b. die Hausordnung der Schule
- c. die Schulgeldordnung

in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 3 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 4 Schülerin

- (1) Die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und dazu beizutragen es zu verwirklichen sowie regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben zu beteiligen.
- (2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerin in der Schülermitverantwortung.
- (3) Der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Schule jedoch nicht hoheitlich tätig und ist dabei nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon auch andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet:
 - a. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen
 - b. Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, am schulischen Geschehen, namentlich im Rahmen der Elternmitwirkung, teilzunehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (3) Für Schäden, die von der Schülerin verursacht werden, haften diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin – sofern nicht schon geschehen – eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer und Kündigung

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er endet mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses
- (3) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- (4) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.

- (5) Der Schulvertrag kann von der Schule aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein Grund liegt für die Schule vor
 - a. bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der Kirche
 - b. wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen
 - c. wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen
 - d. bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - e. bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - f. bei Drogenbesitz und –gebrauch innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
 - g. bei strafbaren Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld
- (6) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (7) Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
- (8) Die Kündigung erfordert die Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit der Schülerin

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin fortgesetzt. Die früheren Erziehungsberechtigten bleiben gleichwohl weiterhin Vertragspartner, weshalb ihnen auch nach der Volljährigkeit Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden darf. Bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten werden sie auf die Volljährigkeit der Schülerin im erforderlichen Umfang Rücksicht nehmen.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Vom Schulträger wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Bei seiner Bemessung finden der staatliche Schulgeldersatz sowie betreffende Zuleistungen kommunaler Gebietskörperschaften entsprechende Berücksichtigung. Der von den Erziehungsberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin zu entrichtende Betrag ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung beigefügten Merkblatt.
- (2) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung sonstiger Auslagen. Die Erziehungsberechtigten stimmen Erhöhungen des Schulgeldes sowie sonstiger Gebühren, die zur Kontodeckung nötig sind, zu.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen

oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (4) Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

§ 12

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

....., den

München, den

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r)
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Dr. Hubert Gruber, OStD i. K., Schulleiter

.....
Volljährige Schülerin